



27. Februar 2009

VERFASSUNG

der Hämophilie-Stiftung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hämophilie-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 63303 Dreieich, Landsteiner Str. 5.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist

- die Unterstützung von Patienten mit einer angeborenen Blutungskrankheit und von HIV-infizierten Personen, deren Erkrankung auf die Infizierung durch Plasmaprodukte zurückzuführen ist, zum Ausgleich erlittenen lebenslangen, unabwendbaren geistigen, körperlichen und seelischen Leids (§ 53 Nr. 1 AO),
- die Unterstützung von Familien der Patienten mit einer angeborenen Blutungs-krankheit und von Familien der HIV-infizierten Patienten, deren Erkrankung auf die Infizierung durch Plasmaprodukte zurückzuführen ist, die in wirtschaftliche Not geraten sind, wenn gesetzliche Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um die Notlage zu beheben und die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 Abgabenverordnung erfüllt sind,
- die ideelle und finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die beschafften Mittel unmittelbar und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden haben,
- die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von wissenschaftlichen Fragestellungen, die den oben genannten Personenkreis betreffen sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die beschafften Mittel unmittelbar und ausschließlich für entsprechende Forschungstätigkeiten zu verwenden haben.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:

- Gewährung einmaliger oder für eine beschränkte Zeit gewährte Unterstützungs-maßnahmen an den oben genannten Personenkreis,
- finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften die sich mit der Fürsorge und Hilfe für diesen Personenkreis befassen oder Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die beschafften Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung des oben genannten Personenkreises verwenden müssen,
- Organisation und Koordination entsprechender Maßnahmen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Durchführung von Forschungsvorhaben durch Erteilung von entsprechenden Forschungsaufträgen und Gewährung einmaliger oder für eine beschränkte Zeit gewährter laufender Zuschüsse an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körper-

schaften des öffentlichen Rechts zu Forschungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem genannten Problembereich.

- Gewährung von Beihilfen und Stipendien zur Aus- und Weiterbildung von Forschern auf diesem Gebiet,
 - Unterstützung von Dissertationen auf diesem Gebiet.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Er kann hierzu Richtlinien aufstellen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Ergebnisse der mit Mitteln der Stiftung geförderten Forschungsvorhaben sollen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung kann Zustiftungen annehmen und ihrem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen an die Stiftung sind nur dann Zustiftungen, wenn der Zuwendende dies ausdrücklich bestimmt hat.
- (3) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftungsmittel dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Stiftung kann Mittel, die ihr zur nachhaltigen Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke für einen größeren Zeitraum als den in § 55 Abs. 1 AO genannten gewährt

werden, in eine zweckgebundene Rücklage einstellen, soweit dies den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO entspricht. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

- (3) Niemand darf durch die Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz der tatsächlich nachgewiesenen und üblichen Auslagen; daneben können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden, wobei § 4 Abs. 3 zu beachten ist.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er ist nach Möglichkeit so zu bilden, dass für die Bereiche Finanz- und Wirtschaftsfragen, juristische und Verwaltungsfragen sowie die Bereiche, die mit den Zwecken der Stiftung im Zusammenhang stehen, fachkundige Mitglieder vorhanden sind. Ein Mitglied des Vorstandes soll immer ein Mitarbeiter der Stifterin BIOTEST AG sein.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat der Stifterin BIOTEST AG bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes ist zeitlich unbeschränkt. Der Vorsitzende des Vorstandes kann jedoch jederzeit durch den Aufsichtsrat der Stifterin BIOTEST AG abberufen werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können durch den Vorstand der Stiftung durch Beschluss, der mit der Mehrheit der insgesamt vorhandenen Stimmen gefasst werden muss, abberufen werden. § 7 Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus ihrem Amt aus,
- a) wenn sie ihr Amt niederlegen,
 - b) hinsichtlich des Vorsitzenden des Vorstandes: Wenn dieser durch den Aufsichtsrat der Stifterin BIOTEST AG abberufen wird, hinsichtlich der übrigen Mitglieder des Vorstandes: Wenn diese durch Beschluss des Vorstandes gemäß Abs. 3 abberufen werden,
 - c) durch Tod.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein neues Mitglied des Vorstandes hinzu. Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes aus, wird durch den Aufsichtsrat der Stifterin BIOTEST AG ein neuer Vorsitzender bestellt.
- (6) War das ausgeschiedene Mitglied der stellvertretende Vorsitzende, so wählt der Vorstand in der nächsten Sitzung nach Bestimmung des Ersatzmitgliedes den stellvertretenden Vorsitzenden neu.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
- die Sorge für die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie
 - die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens.

Für die laufenden Geschäfte können Hilfskräfte berufen werden.

- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Stifterin BIOTEST AG auch einem Mitglied allein Vollmacht erteilen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Verfassung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes doppelt. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen nach möglicher Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich auf ähnlichem Wege abgestimmt werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, wobei auch hier die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt. Im Falle einer fernmündlichen Abstimmung ist ein schriftliches Protokoll unverzüglich zu erstellen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu überprüfen.
- (4) Grundstücksgeschäfte und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 2.500,00 EUR verpflichten, müssen einstimmig abgeschlossen werden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 10

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

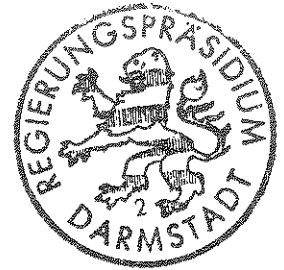
- (1) Eine Änderung der Verfassung der Stiftung, die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig. Solche Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Dabei ist auf jeden Fall die Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes erforderlich.
- (3) Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V., Mauerstraße 93, 10117 Berlin, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Verfassung, Hilfsweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, zu verwenden.

Dreieich, 27. Februar 2009



Genehmigt
Darmstadt, den 10.7.2009
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Fleckenstein".

Fleckenstein